



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 20	Ausgegeben: Heek, den 14.05.2014	Nr. 5/2014
------------------------------	---	-----------------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
---------------------	--------------	----------------------------	--------------

1	06.05.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2014	2-3
2	12.05.2014	Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Europawahl und die Kommunalwahl am 25.05.2014	4-6

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Heek mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	13.263.030 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.223.445 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.945.130 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.659.385 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

2.977.450 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

8.062.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
veranschlagt.

3.500.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

1.030.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

960.415 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

750.000 €

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48618 Heek, den 06.05.2014


(Helmich)
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
Am **25. Mai 2014**
finden in der Bundesrepublik Deutschland
die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
und in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Gemeinde/Stadt

Heek

werden hiernach

die **Europawahl**

die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und

der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Borken sowie

die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und

der **Vertretung der Gemeinde/Stadt** Heek (Gemeinde-
~~Stadt~~rat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

Zahl 14

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- oder Briefwahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

Gleiches gilt bei den **Kommunalwahlen** für die **Wahl zum Kreistag** in folgenden allgemeinen Stimmbezirken; die Briefwahl ist hier nicht betroffen:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Gemeinde Heek, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/~~die Briefwahlvorstände~~ tritt/~~treten~~ zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
15.00

in

Anschrift

Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die Europawahl werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrats/der Landrätin
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl:	gelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl:	hellgrüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	hellroter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	hellblauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und

hinsichtlich der Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

48619 Heek, 12. Mai 2014

Die Gemeindebehörde

Der Wahlleiter


(Lenfers)